



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK
Sektion Recht

Beantwortung und Abschreibung von parlamentarischen Vorstössen

Forum für Rechtsetzung, 23. Februar 2012

*Luzian Odermatt, Leiter Fachbereich II für Rechtsetzung,
Bundesamt für Justiz*

Stephan C. Brunner, Leiter Sektion Recht BK



Verfahren bei parlamentarischen Vorstössen: BRB vom 16. Dezember 2011

- a) *Annahme: Annahme ist zu beantragen, wenn der Bundesrat bereit ist, das Anliegen des parlamentarischen Vorstosses vollständig und gemäss dem eingereichten Wortlaut zu erfüllen.* Umschreibt der Vorstoss vor allem ein anzustrebendes Ziel und belässt er dem Bundesrat einen hinreichenden Spielraum zur Umsetzung, so kann der Bundesrat in seiner Stellungnahme bereits andeuten, wie er gedenkt, den Vorstoss umzusetzen, und den Antrag stellen, ihn "in diesem Sinn" zu überweisen.
- b) *teilweise Annahme nach Art. 119 Abs. 2 ParlG: Ist der Bundesrat mit der Stossrichtung eines klar strukturierten Vorstosses einverstanden, will er aber einzelne Punkte (z.B. einzelne der vorgeschlagenen Massnahmen) ablehnen, so kann er den Antrag stellen, den Vorstoss in mehrere Punkte zu unterteilen;* entsprechend kann er nach den einzelnen Punkten differenzierte Anträge stellen.



Verfahren bei parlamentarischen Vorstössen: BRB vom 16. Dezember 2011

- c) *Ablehnung der Motion mit Abänderungsantrag im Zweitrat: Ist der Bundesrat mit der Stossrichtung einer Motion einverstanden, will aber nicht alle Anliegen erfüllen und ist eine Teilbarkeit der Motion nicht möglich oder ist der Bundesrat z.B. mit einer Terminvorgabe nicht einverstanden, so ist grundsätzlich die Ablehnung zu beantragen. In der Stellungnahme kann der Vorbehalt eines Abänderungsantrags im Zweitrat angebracht werden. Das antragstellende Departement kann sich vom Bundesrat stattdessen auch dazu ermächtigen lassen, bei der Behandlung der Motion im Zweitrat einen Abänderungsantrag einzubringen. In diesem Fall muss die Ermächtigung im Bundesratsbeschluss über die Stellungnahme zur Motion ausdrücklich vorgesehen werden.*



Verfahren bei parlamentarischen Vorstössen: BRB vom 16. Dezember 2011

d) *Ablehnung*: Ablehnung wird grundsätzlich in allen anderen Fällen beantragt, ins besondere wenn:

- das Anliegen erfüllt ist;
- das Anliegen nur teilweise oder gar nicht erfüllt werden kann;
- das Anliegen im Rahmen bereits laufender Gesetzgebungsarbeiten berücksichtigt wird, aber noch nicht abschliessend im Parlament verabschiedet worden ist;
- das Anliegen bereits teilweise erfüllt ist oder die Umsetzungsarbeiten dazu im Gange sind, der Bundesrat aber nicht bereit ist, die Vorgaben des Vorstosses vollständig zu erfüllen.



Abschluss der Behandlung von parlamentarischen Vorstössen: Übersicht

- Abschreibung und Erledigung
- „Ordentliche“ Abschreibung:
 - Auftrag ist erfüllt (Art. 122 Abs. 2; 124 Abs. 5 ParlG)
 - Auftrag kann/soll nicht aufrechterhalten werden (Art. 122 Abs. 3; 124 Abs. 5 ParlG)
- „Ausserordentliche“ Abschreibung (Art. 119 Abs. 5 ParlG):
 - Rat hat den Vorstoss nicht innert zwei Jahren nach seiner Einreichung abschliessend behandelt
 - UrheberIn ist aus dem Rat ausgeschieden und der Vorstoss wurde nicht übernommen



Abschreibung von Motionen und Postulaten: Übersicht Varianten

- Bericht Motionen und Postulate:
 - Kapitel I: Alle Vorstösse, die der BR zur Abschreibung beantragt
 - Kapitel II: Vorstösse, die zwei Jahre nach ihrer Überweisung durch die eidgenössischen Räte vom Bundesrat noch nicht erfüllt sind.
- Abschreibung mit Botschaft zu Erlassentwurf
- Abschreibung mit besonderem Bericht



Abschreibung von Mo und Po: Praktische Schwierigkeiten

- „Auslegende“ bzw. relativierende Stellungnahmen
- Zu detaillierte Stellungnahmen
- Bericht Motionen und Postulate: Nachvollziehbarkeit und Stringenz der Begründungen
- Dauermandate: Unklare Handhabung



„Auslegende“ bzw. relativierende Stellungnahmen: Beispiel

10.3429 Postulat Fournier „Erhebung der
Regulierungskosten“

Wortlaut: Ich ersuche den Bundesrat. einen Bericht
vorzulegen, in dem die Kosten erhoben werden, die den
Unternehmen aus sämtlichen geltenden Gesetzen der
Schweiz entstehen. Der Bericht soll Ende 2011 vorliegen.

StN BR: Ist, bereit, Kostenmessungen vorzunehmen, aber...

- Frist zu kurz
- Messung der Kosten sämtlicher Gesetze zu teuer
- Kostenreduktion darf nicht bewirken, dass Ziel des
Regulierung nicht mehr erfüllt wird, daher ist zunächst
gründliche Analyse der verwendeten Methode nötig
- Annahme beantragt.



Bericht Motionen und Postulate: Beispiel

2011 M 09.3147 Bankgeheimnis. Gleich lange Spiesse (N 7.3.11, Fraktion CVP/EVP/glp; S 21.9.11)

[...]

Der Bundesrat verfolgt die Wettbewerbssituation der Schweiz auf dem Gebiet des Schutzes der Privatsphäre von Bankkunden laufend. Zurzeit sieht er keinen Anlass für besondere gesetzgeberische Massnahmen in diesem Bereich und beantragt deshalb die Abschreibung dieser Motion.



Dauermandate: Beispiel

05.3152 Motion Berberat „Vertretung der sprachlichen Minderheiten in den Bundesämtern“

Wortlaut bzw. Auftrag: Bei gleichen Fähigkeiten werden Kandidatinnen und Kandidaten aus der lateinischen Schweiz bevorzugt werden, bis die Sprachgemeinschaften entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung vertreten sind.

BR beantragt die Annahme (ohne Stellungnahme)



Weiteres Verfahren, wenn Vorstösse nicht abgeschrieben werden...

Motion: Art. 122 Abs. 5 und 6 ParlG :

- Wird ein Antrag auf Abschreibung von beiden Räten abgelehnt, so muss der Bundesrat den Auftrag der Motion innert einem Jahr oder innert der von den Räten zusammen mit der Ablehnung des Antrages gesetzten Frist erfüllen.
- Hält der Bundesrat die Frist nicht ein, so wird in der nächsten ordentlichen Session in beiden Räten auf Antrag der zuständigen Kommissionen über eine erneute Fristverlängerung oder die Abschreibung entschieden.



Weiteres Verfahren, wenn Vorstösse nicht abgeschrieben werden...

Postulate (Art. 124 Abs. 5 ParlG):

- Ein Postulat wird auf begründeten Antrag des Bundesrates oder einer Kommission abgeschrieben, wenn es erfüllt ist oder wenn es nicht aufrechterhalten werden soll. Die Abschreibung eines Postulates bedarf der Zustimmung des Rates, der es angenommen hat.